



Datum: 21.08.2024

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Wahlausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Ordnungsamt	Sachbearb.: Herr Vogt
----------------	---------------------	--------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					
Ordnungsamt					

TOP: Kommunalwahl 2025 – Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Produktgruppe: 12.04 Statistik und Wahlen

1. Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss beschließt, zur Kommunalwahl 2025 die bisherige, zur Kommunalwahl 2020 vorgenommene Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke mit folgenden Änderungen beizubehalten:

- der Stadtteil Obringhausen wird vom Wahlbezirk 12 Wormbach/Lenne/Felbecke neu dem Wahlbezirk 07 Schmallenberg/Oberstadt links zugeordnet
- die Straße Mothmecke wird aus dem Wahlbezirk 16 Bad Fredeburg/Oberstadt dem Wahlbezirk 17 Bad Fredeburg/Altstadt zugeordnet,
- die Straße Am Kurhaus wird aus dem Wahlbezirk Bad Fredeburg/Altstadt dem Wahlbezirk 16 Bad Fredeburg/Oberstadt zugeordnet und
- die Straßen Im Ohle, Bergknappenweg und Robbecker Weg werden vom Wahlbezirk 17 Bad Fredeburg/Altstadt dem Wahlbezirk 18 Bad Fredeburg/Unterstadt zugewiesen.

Die Einteilung der Wahlbezirke ergibt sich aus Anlage 2 zur Vorlage.

2. Sachverhalt und Begründung:

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) wurde zuletzt durch Gesetz vom 05.07.2024 geändert. Nach der bisherigen Fassung des Kommunalwahlgesetzes wurde bei der Berechnung und Bildung der Wahlbezirke die Anzahl der Einwohner (Deutsche und EU-Bürger) herangezogen. Durch die Änderung des Gesetzes wird nicht mehr auf die Anzahl der Einwohner (Deutsche und EU-Bürger), sondern auf die Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk abgestellt.

Nach § 4 Abs. 1 KWahlG muss der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens 51 Monate nach Beginn der Wahlperiode das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke einteilen, wie Vertreter in Wahlbezirken zu wählen sind. Stichtag für die Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke wäre spätestens der 31.01.2025.

Die Stadtvertretung Schmallenberg hat in der Sitzung am 27.06.2024 beschlossen, die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht zu verringern und für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von 15.000, aber nicht über 30.000 bei 38 Vertretern, davon 19 in Wahlbezirken, zu belassen (§ 3 Abs. 2 KWahlG).

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist gem. § 4 Abs. 2 KWahlG darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Dabei darf die Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten betragen. In begründeten Ausnahmefällen, etwa zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge oder zur Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen ist eine Abweichung bis zu 25 vom Hundert zulässig. Abweichungen von über 25 % sind unzulässig.

Sollte die Zuordnung der Wahlbezirke wie bei der letzten Kommunalwahl im Jahr 2020 beibehalten werden, bedeutet dieses unter Anwendung der v.g. Regelung, dass die Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk 12 Wormbach/Lenne/Felbecke über der zulässigen Grenze in begründeten Ausnahmefällen von 25 % liegt (Abweichung zum Stand 30.04.2024 von 25,3 %). Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, den Stadtteil Obringhausen vom Wahlbezirk 12 neu dem Wahlbezirk 07 Schmallenberg/Oberstadt links zuzuordnen. Sollte dieses beschlossen werden, liegt die Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlbezirk 12 Wormbach/Lenne/Felbecke mit 22,6 % zwar immer noch über der Abweichungsgrenze von 15 %, aber innerhalb der zulässigen Abweichungsgrenze in begründeten Ausnahmefällen von 25 %.

Des Weiteren liegen die Wahlbezirke

01 Fleckenberg mit 21,6 %,
04 Westfeld/Nordenau mit minus 17,1 %,
05 Oberkirchen mit minus 17,9 % und
13 Berghausen/Arpe/Bracht mit 22,1 %

zwar ebenso über der zulässigen Abweichungsgrenze von 15 %, aber auch bei diesen Wahlbezirken kann die Regelung in begründeten Ausnahmefällen herangezogen werden.

Die Über- oder Unterschreitung der Abweichungsgrenze von 15 % der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten und damit die Anwendung der Regelung in besonders begründeten Ausnahmefällen in den zuvor genannten Wahlbezirken kann wie folgt begründet werden:

Die „Gründerväter“ der heutigen Stadt Schmallenberg haben von Anfang an Wert darauf gelegt, die historisch gewachsenen Strukturen durch die Einteilung des Stadtgebiets in Stadtbezirke zu erhalten. Diese in der Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg seit inzwischen fast 50 Jahren fest verankerten Stadtbezirke sind auch heute noch wesentlicher Bestandteil des funktionierenden Gebildes „Stadt Schmallenberg“. Die Stadtbezirke orientieren sich daher insbesondere an den Grenzen der Altgemeinden bzw. Ämter. In den Stadtbezirken findet eine den Entscheidungen der Stadtvertretung vorgelagerte politische Willensbildung statt, welche von den örtlichen Stadtvertretern weitergetragen wird.

Ziel des Wahlausschusses bei der Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke war es in der Vergangenheit immer, dass die Grenzen der Wahlbezirke weitestgehend den Grenzen der Altgemeinden bzw. Stadtbezirke entsprechen sollten. Denn diese Grenzen finden sich nicht nur im politischen Raum, sondern darüber hinaus in den Grenzen der Kirchengemeinden, bei

den öffentlichen Einrichtungen Grundschulen, Kindertagesstätten und noch vielen Bereichen mehr wieder.

Ein wichtiger Baustein für das Funktionieren der Gesamtstadt ist zudem das Vereinsleben in den einzelnen Stadtbezirken und Stadtteilen. Die im Dorfleben fest verankerten Vereine (Musikvereine, Schützenvereine, Sportvereine, kirchliche Vereine und Gruppierungen) übernehmen mit ihrem Engagement innerhalb ihrer Stadtbezirke wichtige gesellschaftliche und soziale Aufgaben und entlasten dadurch in erheblichem Maß die Verwaltung bzw. die Gesamtstadt Schmallenberg. Besonders bedeutsam ist die Rolle der Dorfvereine oder Gruppen wie der Ortsgestaltung, die die Ortsinteressen bündeln und auf die kommunalpolitische Ebene bringen. Ihr Wirkungsbereich erstreckt sich in aller Regel auf nur einen Stadtbezirk.

Der Subsidiaritätsgedanke, nämlich Investitionen der Stadt in Projekte der Vereine, in dörfliche Infrastruktur und stadtbezirkliche Vorhaben, zahlt sich dann für die Stadt durch ein starkes Engagement der Bürger für die Stadt und das Vertrauen der Bürger in ihre Stadt aus. Die Gewährleistung der historisch gewachsenen Identifizierung mit dem Stadtbezirk führt auf diese Weise zu einer Identifikation mit der Stadt Schmallenberg an sich.

Diese gewachsenen Ortsstrukturen müssten durch Herauslösen und Verschieben von einzelnen Stadtteilen/Ortslagen in andere Wahlbezirke durchschnitten werden. Die Wahrung räumlicher Zusammenhänge, ein gesetzlich verankertes Ziel, könnte in den betroffenen zuvor genannten Wahlbezirken 01, 04, 05, 12 und 13 nicht mehr sichergestellt werden.

In der Konsequenz wäre anzunehmen, dass bei einer Durchschneidung der Bezirksgrenzen die Wahlbereitschaft in den betroffenen Stadtteilen sinken würde, da eine Kommunikation zwischen den stadtteolfremden Wählern und den Mandatsbewerbern, die gerade in einer flächenmäßig großen Stadt wie Schmallenberg weit entfernt wären und nicht dem eigenen Stadtteil/Stadtbezirk zugehörten, erheblich erschwert würde. Die Kommunikation zwischen den Wählern untereinander und den Mandatsbewerbern fördert die politische Willensbildung im Sinne der Verwirklichung des Demokratieprinzips .

Aus diesem Grunde wird zur Erhaltung der gewachsenen Ortsstrukturen und Wahrung räumlicher Zusammenhänge vorgeschlagen, die bisherigen Wahlbezirksgrenzen in den Wahlbezirken 01, 04, 05, 12 und 13 beizubehalten.

Sollten die Zuordnung der Straßen in Bad Fredeburg bei der Einteilung der Wahlbezirke wie bei der Kommunalwahl 2020 beibehalten werden, liegt auch der Wahlbezirk 17 Bad Fredeburg/Altstadt mit 23,6 % und der Wahlbezirk Bad Fredeburg/Unterstadt mit minus 15,9 % oberhalb bzw. unterhalb der zulässigen Abweichungsgrenze von 15 %. Da im Stadtteil Bad Fredeburg durch eine Neuordnung bzw. Verschiebung einzelner Straßen in einen anderen Wahlbezirk die Einhaltung der zulässigen Abweichungsgrenze bis zu 15 % in allen drei Wahlbezirken relativ leicht erreicht werden kann, wird folgendes vorgeschlagen:

- die Straße Mothmecke wird aus dem Wahlbezirk 16 Bad Fredeburg/Oberstadt dem Wahlbezirk 17 Bad Fredeburg/Altstadt zugeordnet,
- die Straße Am Kurhaus wird aus dem Wahlbezirk Bad Fredeburg/Altstadt dem Wahlbezirk 16 Bad Fredeburg/Oberstadt zugeordnet und
- die Straßen Im Ohle, Bergknappenweg und Robbecker Weg werden vom Wahlbezirk 17 Bad Fredeburg/Altstadt dem Wahlbezirk 18 Bad Fredeburg/Unterstadt zugewiesen.

Sofern die v.g. Verschiebungen der Straßen umgesetzt werden, liegen alle drei Wahlbezirke im Stadtteil Bad Fredeburg innerhalb der zulässigen Abweichungsgrenze von 15 % (Bad Fredeburg/Oberstadt minus 6,6 %; Bad Fredeburg/Altstadt 8 %; Bad Fredeburg/Unterstadt minus 0,2 %).

Als Anlage 1 ist dieser Vorlage eine Berechnung auf Grundlage der aktuellen Wahlbezirkseinteilung und als Anlage 2 eine Berechnung, in der die in dieser Vorlage vorgeschlagene Neustrukturierung der Wahlbezirke dargelegt ist, beigefügt. Ebenso liegt dieser Vorlage als Anlage 3 die Neuordnung der Straßen in die einzelnen Wahlbezirke im Stadtteil Bad Fredeburg bei.